

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,**

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann FREIE WÄHLER,

Tobias Thalhammer, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) – KOM(2012) 35 endg. BR-Drs. 74/12

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)“ – BR-Drs. 74/12 – auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Begründung:

Kapitel VIII des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass einer in einem Mitgliedstaat wirksam errichteten Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea – FE) auch in den anderen Mitgliedstaaten zwingend dieselben steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren sind, die den dortigen gemeinnützigen Einrichtungen zukommen (Art. 49 Abs. 2 E-FE-VO). Die FE ist insofern den jeweiligen nationalen gemeinnützigen Einrichtungen gleichzustellen (Art. 49 Abs. 3 E-FE-VO). Ein eigenes Prüfungsrecht steht den Mitgliedstaaten hierbei nicht zu.

Entsprechendes gilt für Spenden an eine FE. Der Ansässigkeitsstaat des Spenders hat Spenden an eine FE in einem anderen Mitgliedstaat ebenso zum steuerlichen Abzug zuzulassen wie Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung im Ansässigkeitsstaat des Spenders (Art. 50 Abs. 1 E-FE-VO). Auch insofern ist eine FE einer nationalen gemeinnützigen Einrichtung im Ansässigkeitsstaat des Spenders gleichzustellen (Art. 50 Abs. 2 E-FE-VO). Ein eigenes Prüfungsrecht steht dem jeweiligen Mitgliedsstaat nicht zu.

Dem Verordnungsvorschlag stehen insoweit erhebliche kompetenzrechtliche Bedenken entgegen. Mit den steuerlichen Vorgaben im Wege einer unmittelbar geltenden Verordnung geht die Europäische Union über das primärrechtlich Gebotene hinaus; sie verlässt hierbei ihre von den Mitgliedstaaten in den Verträgen zugewiesene Regelungskompetenz.

Der EuGH hat in zwei Leitentscheidungen die derzeitigen primärrechtlichen Maßgaben in diesem Bereich bestimmt. In seinem Urteil vom 14. September 2006, Centro di Musicologia Walter Stauffer (C-386/04, Slg. 2006, I - 8203), begründete der Gerichtshof zwar eine auf die Kapitalverkehrsfreiheit gestützte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auch ausländischen Einrichtungen den Zugang zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Privilegien zu eröffnen. Den Mitgliedstaaten steht es indes frei, die betreffende ausländische Einrichtung am Maßstab ihres eigenen Gemeinnützigkeitsrechts zu messen und alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzufordern. Diese Erkenntnis übertrug der EuGH in seiner Entscheidung vom 27. Januar 2009, Hein Persche (C-318/07, Slg. 2009, I - 359), auf die Ebene des Spenders. Danach kommt dem Ansässigkeitsstaat des Spenders ein umfassendes formelles wie materielles Prüfungsrecht zu, ob eine Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Spendenabzug erfüllt.

Ohne dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon der Stand der Integration im Bereich der direkten Steuern fortgeschritten wäre, sieht der vorliegende Entwurf für eine Verordnung des Rates über das Statut der FE konkrete Regelungen in jenem Bereich vor. Die Anerkennung einer Einrichtung als FE in einem Mitgliedstaat der Union soll danach ohne Weiteres unmittelbare steuerliche Auswirkungen auf alle anderen Mitgliedstaaten haben. Ausgehend vom Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 EUV/Art. 7 AEUV) kommt der Europäischen Union in diesem Bereich jedoch keine Regelungskompetenz zu. Die Steuerhoheit liegt vielmehr nach wie vor bei den Mitgliedstaaten. Im Bereich der direkten Steuern besteht für die EU (anders als in Art. 113 AEUV für die indirekten Steuern) nicht einmal eine Harmonisierungskompetenz.

Auch Art. 352 AEUV ermächtigt die EU nicht, sich neue Kompetenzen selbst zu verschaffen. Auf dieser Grundlage kann die Union nur in den in den Verträgen bereits festgelegten Politikbereichen tätig werden, Art. 352 Abs. 1 Satz 1 AEUV. Die direkten Steuern zählen nicht hierzu.